

AMTSBLATT

DER STADT HERZOGENAURACH



66. Jahrgang

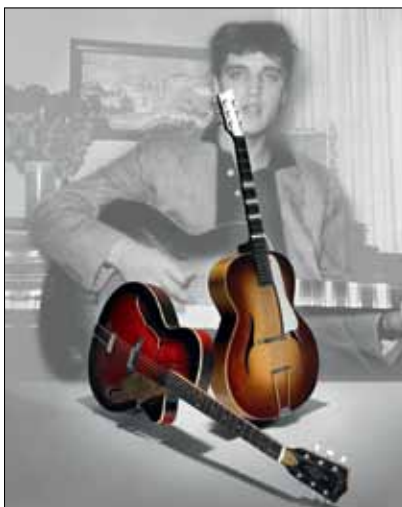
Donnerstag, 30. Oktober 2014

Nummer 44

Stromgitarren aus Franken

Der King of Rock'n'Roll hatte eine, der Jazzer Attila Zoller oder der Beatle John Lennon ebenfalls - eine E-Gitarre „Made in Frankonia“.

Geschichten rund um die Stromgitarren aus Franken, ihre Erbauer und ihre Musiker erfahren Sie im Vortrag von Dr. Christian Hoyer, Stadtmuseum Herzogenaurach, am **Donnerstag, 6. November 2014**, 19.30 Uhr, im Saal der **Musikschule**. Der Eintritt ist frei! Besuchen Sie auch die beiden Sonderausstellungen im Stadtmuseum zum Themenkreis Nachkriegsgeschichte, Jazz und Instrumentenbau, die bis zum 23. November 2014 zu sehen sind.



Infoveranstaltung zu Photovoltaik sowie Vorstellung des Solardachkatasters der Stadt Herzogenaurach

18.30 Uhr: Einlass und Beginn der Ausstellung der Unternehmen

19.00 Uhr: Begrüßung und Vorstellung des Solardachkatasters durch Dr. German Hacker

19.15 Uhr: Referate mit Fragerunde - Möglichkeiten der Erhöhung der Eigenstromnutzung von Photovoltaik-Anlagen; Auswirkungen des neuen EEG auf Betrieb und Wirtschaftlichkeit von Photovoltaik-Anlagen, Referent: Michael Vogtmann (Deutsche Gesellschaft für Solarenergie, Landesverband Franken e.V.)

- Die Sonne speichern: Höhere Ausbeute durch Batteriesysteme für Photovoltaik-Anlagen, Referent: Michael Greif (IBC Solar Bad Staffelstein)

20.45 Uhr: Fortsetzung der Ausstellung der Unternehmen mit der Möglichkeit für individuelle Beratungen und gezielte Nachfragen



vhs
Volkshochschule
Herzogenaurach

Comeback!

Informationsveranstaltung
für Wiedereinsteigerinnen

Donnerstag
6.11.2014
8.30 - 12.30 Uhr

Vorträge
Workshops
Bewerbungsmappen-Check
Persönliche Qualifizierung

Starten Sie Ihr COMEBACK!

Einladung zur Informationsveranstaltung für Frauen zum beruflichen Wiedereinstieg am Donnerstag, 6. November 2014, von 8.30 - 12.30 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses. Geplante Vorträge:

Jutta Rost (HR International Schaeffler Group): „Einblick in die momentane Berufssituation für Frauen bei der Schaeffler AG am Standort Herzogenaurach“.

Frank Hofmann (Unabhängiger Finanz- und Vermögensberater): „Strategie schlägt Zufall: Altersvorsorge für Frauen“

Jenny Hoch (Karrierecoach und Personalreferentin): „Boxenstopp vor dem Durchstart. Ein Selbstcoaching.“

Brigitte Meidel (Selbständige Unternehmerin und Coach): „Power am Telefon und im persönlichen Gespräch“.

Es wird ein Bewerbungsmappencheck angeboten; Vertreter von Kinderbetreuungseinrichtungen wie auch ein Vertreter der Agentur für Arbeit sind anwesend und die vhs informiert über persönlichkeits- und berufsqualifizierende Veranstaltungen. Die Teilnahme ist kostenfrei, eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Bis zu 150 Flüchtlinge werden im Staatlichen Beruflichen Schulzentrum untergebracht

Ab dem 4. November 2014 werden bis zu 150 Flüchtlinge in der Turnhalle und der Bauhalle des Staatlichen Beruflichen Schulzentrums am Friedrich-Weiler-Platz untergebracht. Dort entsteht die von der Regierung von Mittelfranken geforderte Außenstelle der Zentralen Aufnahmeeinrichtung (ZAE) im Landkreis Erlangen-Höchstadt. In der Turnhalle werden Schlafgelegenheiten eingerichtet. Der Vorraum wird für organisatorische Dinge genutzt und in der noch nicht sanierten Bauhalle der Berufsschule werden die Flüchtlinge gepflegt.

Unterstützung erhält der Landkreis vom Regionalverband des Arbeiter-Samariter-Bundes (ASB) Erlangen-Höchstadt, einem Sicherheitsdienst, dem Gesundheitsamt und dem Kreisfeuerwehrverband Erlangen-Höchstadt. Die Außenstelle wird voraussichtlich bis März 2015 bestehen, so teilt es das Landratsamt mit.

Erster Bürgermeister Dr. German Hacker und Landrat Alexander Tritthart danken den Herzogenaauracher Bürgerinnen und Bürgern schon jetzt für ihr Verständnis und ihre Hilfsbereitschaft. Das überwältigende Ergebnis der Kleidersammlungen im Pfarrzentrum St. Josef in Niederndorf am vergangenen Wochenende, 24. und 25. Oktober 2014, sind die jüngsten Beispiele für die große Solidarität.

Der Dank gilt auch und insbesondere allen Bürgerinnen und Bürgern, die bereits seit Monaten ehrenamtlich als so genannter „Helferkreis“ aktiv sind und Flüchtlinge bzw. Asylbewerber betreuen. Wenn Sie sich engagieren möchten, können Sie sich an Konrad Eitel unter Tel. 09132/3853 wenden.

Weitere Kleiderspenden nimmt das KreisLauf-Sozialkaufhaus in der Rathgeberstraße 41 entgegen. Wer dem Landkreis Wohnraum melden möchte, erreicht Jürgen Reingruber vom Sachgebiet Soziales des Landratsamtes unter Tel. 09193/20-552.

Infoveranstaltung in der Berufsschule:

Um die Bevölkerung über die Ankunft der Flüchtlinge ausführlich zu informieren, lädt das Landratsamt Erlangen-Höchstadt am **Montag, 3. November 2014, um 19.30 Uhr zu einem Informationsabend in die Berufsschule** ein.

Bürgertelefon des Landratsamtes:

Für Anfragen aller Art zum Thema Asyl hat das Landratsamt unter **Tel. 09131/803-388** ein Bürgertelefon eingerichtet. Es ist besetzt von Mo.-Fr. von 8.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 - 16.00 Uhr.

Mitmachtage im Freizeitheim „Der kunterbunte Kinderherbst“

„Kartoffelfeuer und Co.“

Dienstag, 4. November 2014, 16.00 - 18.00 Uhr, für Kinder von 7 - 12 Jahren, Treffpunkt: Freizeitheim, Erlanger Str. 16; Anmeldung bis Montag, 3. November 2014, 12.00 Uhr unter Tel. 09132/734170. Die Teilnahme ist kostenlos.

„Waldspaziergang mit vielen Sinnen“

Donnerstag, 6. November 2014, 15.00 - 17.00 Uhr, für Kinder von 7 - 12 Jahren, Treffpunkt: Freizeitheim, Erlanger Str. 16; Anmeldung bis Mittwoch, 5. November 2014, 12.00 Uhr unter Tel. 09132/734170.

Die Teilnahme ist kostenlos.

„Fahrt zum Waldwipfelweg nach St. Englmar“

Am Mittwoch, 19. November 2014, 8.00 - 17.00 Uhr, erkunden wir den Waldwipfelweg in St. Englmar. Treffpunkt: 8.00 Uhr am Freizeitheim, Erlanger Str. 16. Kosten für Busfahrt und Eintritt:

Kinder von 7 - 12 Jahren, die alleine fahren: 21,00 EUR; Erwachsene: 19,00 EUR; Kinder in Begleitung Erwachsener: 17,00 EUR

Mitzubringen sind Getränke und Brotzeit. Anmeldung mit Barzahlung ab sofort im Freizeitheim, Tel. 09132/7734170.



Wir suchen zur Unterstützung des **Hauptamtes** zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** eine/n

Verwaltungsfachwirt/in bzw. eine/n Beamten/in der 3. Qualifikationsebene (ehemals gehobener Verwaltungsdienst).

Ihr **Aufgabengebiet** umfasst **u.a.**

- Aufgaben der Hauptverwaltung (z.B. Postbearbeitung, Organisation von Veranstaltungen, Pflege der Rechtssammlung des Hauptamtes, Vorbereitung von Ehrungen);
- die Mitarbeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Sitzungen der kommunalen Gremien;
- die Unterstützung bei der Vermarktung des Wohnbaugebietes „Herzo Base“;
- Aufgaben rund um die Schulen;
- die Mitwirkung bei Aufgaben rund um Sport und Vereine;
- die Mitarbeit bei der Förderung und Bedarfsplanung der Kindertagesstätten;
- die Beschaffungen für die gesamte Verwaltung.

Wir erwarten

- einen erfolgreichen Abschluss zum/zur Verwaltungsfachwirt/in (AL II) bzw. einen Abschluss der 3. Qualifikationsebene für Beamte;
- sehr gute Kenntnisse des Kommunalrechts und der kommunalen Rechtssetzung;
- ein erhöhtes Maß an Interesse an kommunalpolitischen Abläufen und absolute Diskretion;
- sichere Anwendung der MS-Office Programme, Bereitschaft zur Anwendung des Finanzprogramms OKFiS mit Übernahme der anfallenden Buchungen;
- ein hohes Maß an Teamfähigkeit, selbstständige, zuverlässige Arbeitsweise und Entscheidungsfreude;
- Führerschein Klasse B.

Für die ausgeschriebene Stelle bieten wir

- eine interessante, vielseitige und anspruchsvolle berufliche Aufgabenstellung, verbunden mit einem hohen Maß an Eigenverantwortung;
- eine Besoldung/Vergütung entsprechend der Qualifikation und Berufserfahrung bis A 9/A10 BBesG oder EG 9 TVöD-VKA;
- eine attraktive betriebliche Altersvorsorge.

Ihre vollständigen und aussagefähigen Unterlagen senden Sie bitte bis spätestens **Dienstag, 11. November 2014**, an die Stadt Herzogenaaurach, Personalamt, Marktplatz 11, 91074 Herzogenaaurach oder an personalamt@herzogenaaurach.de. Für Ihre Bewerbung **beachten Sie bitte** auch die **allgemeinen Hinweise** auf unserer Internetseite www.herzogenaaurach.de Rubrik Bürgerservice und Rathaus/ Stellenangebote, die Bestandteil der Ausschreibung sind.

Herzogenauracher Kulturtag 2014

Ausstellung „Levi Strauss“ eine fränkisch-amerik. Erfolgsgeschichte

25. Oktober 2014 - 9. November 2014

KunstRaum, Langenzenner Straße 1

Mit der Ausstellung „Levi Strauss – Be Part of the Legend“ begeben sich die Lebensgeschichte des Levi Strauss und die Entstehungsgeschichte seines berühmten Produktes - der Jeans



- auf die Reise nach Herzogenaurach. Ihren Anfang nahm die Geschichte im fränkischen Buttenheim. Ein junger Mann mit dem Namen LÖB Strauss (die amerikanische Variante des Namens ist Levi Strauss) verließ 1848 im Alter von 19 Jahren seine Heimat, um in Amerika sein Glück zu finden. Nach einem kurzen Aufenthalt in New

York gründete Levi in San Francisco ein Großhandelshaus für Stoffe & Kurzwaren. Er versorgte die kleineren Geschäfte in den Goldgräberorten Kaliforniens mit Artikeln des täglichen Bedarfs. Zusammen mit Jacob Davis meldete er 1873 schließlich ein Patent für vernietete Arbeitshosen an. Damit war die Jeans geboren! Der Unternehmer Levi kam durch die Produktion der Hosen zu Wohlstand, sein Name wurde durch sein Produkt unsterblich. Bis heute ist „Levi's“ der Inbegriff für die Jeans schlechthin, kaum eine Marke ist bekannter. Da vor allem Aufbruchgeist und der Mut, neue Ziele ins Auge zu fassen, Levis Leben prägten, ist das Motiv des Aufbruchs und der Überfahrt auch Leitthema der Ausstellung. Holzkisten sind Symbol für Levis räumliche aber auch soziale Mobilität. Sie stellen die Trage eines Hausierers dar und erinnern an die Kindheit in Buttenheim. Als Gepäckkisten der Emigranten auf dem Auswanderersegler informieren sie über die lange Seereise und als „Umzugskisten“ inszenieren sie weitere Stationen in Levis Leben. Als Transportkisten für Handelsware enthalten sie schließlich Informationen über den Siegeszug der Jeans und über die Entwicklung des Kultes um die blaue Hose.



Öffnungszeiten:

Donnerstag: 17.00 bis 20.00 Uhr

Samstag und Sonntag: 14.00 bis 17.00 Uhr

Die Ausstellung ist am Feiertag, 1. November 2014 geöffnet.

Der Eintritt ist frei!

Vorankündigung

„My Way“ - ein Musiktheater um Frank Sinatra



Was wären die 50er Jahre ohne Frank Sinatra und Ava Gardner? Die musikalische Reise stellt das „Skandalpaar“ und seine Evergreens vor. Die beiden zählten über viele Jahre hinweg zu den besten Schauspielern der Welt. Ihre gemeinsame Geschichte zeigt, dass das Leben nicht immer geradlinig verläuft. Unvorstellbarer Ruhm und Versagen, absolute Hingabe und Eifersucht, Alkohol und Exzesse, immer gejagt von der Presse.

Samstag, 8. November 2014, 20.00 Uhr,

Aula des Gymnasiums, Burgstaller Weg 20, 15,00 EUR/12,00 EUR (ermäßigt)

„God bless America“

ein Vortrag von Prof. Dr. Dr. Manfred Brocker

Mittwoch, 5. November 2014, 20.00 Uhr

Sitzungssaal des Rathauses, Marktplatz 11

Die Vereinigten Staaten, das „Land der unbegrenzten Möglichkeiten“, sind uns vertraut und fremd zugleich. Einerseits Inbegriff der Moderne, gehören sie andererseits zu den religiösesten Ländern der Welt. Einer Studie der Baylor Universität in Texas zufolge bezeichnen sich gerade einmal 5,2 Prozent der Amerikaner als „Atheisten“. Dagegen besucht etwa die Hälfte mindestens einmal pro Woche den Gottesdienst. 71,1 Prozent der U.S.-Bürger glauben an ein Leben nach dem Tod und über 80 Prozent an die jungfräuliche Geburt Jesu, während nicht einmal 30 Prozent die Evolution für eine wissenschaftlich erwiesene Tatsache halten. Diese Daten kontrastieren scharf mit jenen aus fast allen europäischen Ländern, die als weitgehend säkularisiert gelten können.



Hat der hohe Grad der Religiosität erkennbare Auswirkungen auf die amerikanische Politik? Wie religiös sind die USA und wie „missionarisch“, wenn es etwa um den Export von Freiheit und Demokratie geht? Welche Rolle spielen die christlichen Fundamentalisten, die großen Einfluss auf republikanische Präsidenten wie Ronald Reagan und George W. Bush auszuüben schienen? Betreiben sie einen Kulturkampf im eigenen Land und wird dies außenpolitisch zu einem „clash of civilizations“ (Huntington) mit islamischen Ländern führen? Diesen Fragen geht Manfred Brocker in seinem Vortrag nach.

Prof. Dr. Dr. Manfred Brocker studierte Philosophie und Literaturwissenschaft sowie Politikwissenschaft und Volkswirtschaftslehre in Aachen, Oxford und Köln. 2002 habilitierte er in Politikwissenschaft und ist seit 2005 Professor an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt und an der Hochschule für Politik in München. Forschungsaufenthalte führten ihn u. a. nach Princeton und Yale. Zur Zeit ist er Vizepräsident für Forschung an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt und Fellow am Collegium Helveticum der Universität Basel.

Eintritt: 8,00 EUR (5,00 EUR ermäßigt). Bitte nutzen Sie den Vorverkauf in der Tourist Information im Rathaus.

Veranstaltungskalender für November 2014

Sa., 1.11., 11.30:	Mittagessen, Kaffee und Kuchen	Nutzungstr. 47	Kaninchenzuchtver. B455
Mo., 3.11., 19.30:	Infoabend für Vorschuleltern: Leistung ohne Notendruck	Lohhofer Str. 32	Montessori-Schule
Di., 4.11., 17.00:	Workshop: PowerPoint 2010	Badgasse 4	vhs
Di., 4.11., 17.30:	Besuch Kolping-Dienstleistungs-GmbH (Anmeldung)	Parkplatz Vereinshaus	Kolpingsfamilie
Di., 4.11., 20.00:	Männerforum: Die Energiewende in Deutschland	Martin-Luther-Haus	Evang.-Luth.Kirchengem.
Mi., 5.11., 19.30:	Orgelzeit mit Dr. Gerald Fink	Evang. Kirche	Evang.-Luth.Kirchengem.
Mi., 5.11., 20.00:	Kulturtag: Vortrag „God bless America“	Rathaus	Stadt Herzogenaurach
Mi., 5.11., 20.00:	Vortrag über Leben und Werk der Teresa von Ávila	Pfarrz. St. Magdalena	Pfarrgem. St. Magdalena
Mi., 5.11., 20.00:	Vortrag: Essen für zwei? - Schwangerschaft	Herz-Apotheke, Ohmstr.	vhs
Do., 6.11., 8.30:	Infoveranstaltung: Wiedereinstieg in den Beruf	Sitzungssaal, Rathaus	vhs
Do., 6.11., 8.45:	Wanderung: Rothaurach - Kühedorf - Kammerstein	An der Schütt	Fränkischer Albverein
Do., 6.11., 14.30:	tanz mit - bleib fit ab 50+ (Ltg. Erika Frey) 13. und 20.11.	Pfarrzentrum St. Otto	Pfarrgemeinde St. Otto
Do., 6.11., 19.00:	Vortrag: Finanzplan im Ruhestand	Badgasse 4	vhs
Fr., 7.11., 17.00:	Martinikirchweih (bis 10.11.)	Hauptstr./Marktplatz	Stadt Herzogenaurach
Fr., 7.11., 18.00:	Stadtführung zur Martinikirchweih mit dem Nachtwächter	Schusterbrunnen	Heimatverein
Fr., 7.11., 19.30:	Vernissage der Ausstellung: Gott mit uns?	Evang. Kirche	Evang.-Luth.Kirchengem.
Sa., 8.11., 8.04:	Wanderung: Hersbruck - Kleedorf - Vorra	An der Schütt	Fränkischer Albverein
Sa., 8.11., 9.00:	Vorträge/Seminare: Herzrhythmusstörungen	Fachklinik, I. d. Reuth 1	Fachklinik H'aurach
Sa., 8.11., 9.00:	Workshop: Suchmaschinenmarketing	Badgasse 4	vhs
Sa., 8.11., 10.00:	Workshop: Experimentelles Malen	Carl-Platz-Schule	vhs
Sa., 8.11., 13.00:	Kinderprogramm im Schlosshof (bis 18.00, auch So., 9.11.)	Schlosshof	Freizeitheim
Sa., 8.11., 14.00:	Lokalschau B 455 (auch So, 9.11., 9.00 Uhr)	Nutzungstr. 47	Kaninchenzuchtver. B455
Sa., 8.11., 14.30:	Stadtspaziergang für Neubürger (Anmeldung: Tel. 901-127)	Schlosshof, Rathaus	Stadt Herzogenaurach
Sa., 8.11., 19.30:	FLiK - Filme Live in der Kirche	Martin-Luther-Haus	Evang.-Luth.Kirchengem.
Sa., 8.11., 20.00:	Kulturtag: Musiktheater „My Way“	Gymnasium	Stadt Herzogenaurach
Sa., 8.11., 20.00:	Gospelkonzert	Kirche St. Magdalena	Kantorei St. Magdalena
So., 9.11., 17.30:	Martiniritt	Kirchenplatz	FöWe
Mo., 10.11., 14.45:	Feierabendkreis: Wozu brauche ich Engel?	Martin-Luther Haus	Evang.-Luth.Kirchengem.
Di., 11.11., 9.00:	Tagesfahrt für Senioren nach Gelnhausen (auch 12.11.)	An der Schütt	Freizeitheim
Di., 11.11., 18.30:	Workshop: Sprach-Apps	Badgasse 4	vhs
Mi., 12.11., 11.30:	Martinigansessen in der Kaplanei (Anmeldung: Tel. 3830)	Kaplanei	KDFB Herzogenaurach
Mi., 12.11., 19.30:	Vortrag: Militarisierung des Islam - Problem oder Phantom?	Evang. Kirche, R 3	Evang.-Luth.Kirchengem.
Mi., 12.11., 20.00:	Musikalisch-literarischer Abend - „Erbliht ist die Rose“	Marienkapelle	Pfarrgem. St. Magdalena
Do., 13.11., 7.55:	Wanderung: Weiherhof - Wachendorf - Weiherhof	An der Schütt	Fränkischer Albverein
Do., 13.11., 9.00:	Frühstückstreff: Ellen Amman - Die Vergessene	Pfarrz. St. Magdalena	KDFB Herzogenaurach
Do., 13.11., 14.30:	Internationale Kreistänze (Ltg. Ute Miederer) und 20.11.	Erlanger Str. 35	Seniorenbeirat
Do., 13.11., 19.30:	Vortrag: Tod, Begräbnis und Friedhof in Franken	Musikschule	Heimatverein
Fr., 14.11., 20.00:	Kulturtag: American-Movie-Weekend „Café Europa“	Saal Gasthaus Kastanie	Stadt Herzogenaurach
Sa., 15.11., 7.07:	Wanderung: Obertrubach - Grobenohe - Gräfenberg	An der Schütt	Fränkischer Albverein
Sa., 15.11., 9.00:	Existenzgründerseminar, Wirtschaftsförderung ERH	Fachklinik, I. d. Reuth 1	Landkreis ERH
Sa., 15.11., 9.00:	Workshop: Telefontraining	Freizeitheim	vhs
Sa., 15.11., 20.00:	Kulturtag: American-Movie-Weekend „True Grit“	Saal Gasthaus Kastanie	Stadt Herzogenaurach
So., 16.11., 10.00:	Workshop: Didgeridoo spielen ohne Noten	Freizeitheim	vhs
So., 16.11., 20.00:	Kulturtag: American-Movie-Weekend „Citizen Kane“	Saal Gasthaus Kastanie	Stadt Herzogenaurach
Mo., 17.11., 18.30:	Tablet für Einsteiger	Freizeitheim	vhs
Mo., 17.11., 20.00:	Film im Frauenfilmclub	Jugendhaus rabatz	KDFB Herzogenaurach
Di., 18.11., 9.30:	Frauenkreis: Katharina von Bora erzählt aus ihrem Leben	Martin-Luther-Haus	Evang.-Luth.Kirchengem.
Di., 18.11., 14.00:	Diaschau: Ins Land der Franken fahren (Dr. M. Welker)	Erlanger Str. 16	Freizeitheim
Di., 18.11., 20.00:	Preisschafkopf	Hotel Krone	Kolpingsfamilie
Mi., 19.11., 10.00:	Kinderbibeltag: Ihr werdet euch noch wundern	Martin-Luther-Haus	Evang.-Luth.Kirchengem.
Mi., 19.11., 19.00:	Ökumenische Nacht	Evang. Kirche	Evang.-Luth.Kirchengem.
Mi., 19.11., 19.30:	Vortrag: Schadstoffe und Altlasten in Gebäuden	Freizeitheim	vhs
Do., 20.11., 9.08:	Wanderung: Langlaur - Seehotel - Absberg - Langlaur	An der Schütt	Fränkischer Albverein
Do., 20.11., 19.30:	Vortrag: Ein solches Sterben hat die Welt noch nicht	Evang. Kirche	Evang.-Luth.Kirchengem.
Fr., 21.11., 18.00:	Stadtführung mit Bierverkostung u. Brotzeit (Anmeldung)	Gaststätte Kreis'1	Heimatverein
Fr., 21.11., 20.00:	Kulturtag: Konzert „Thomas-Fink-All-Star-Quintett“	Vereinshaus	Stadt Herzogenaurach
Sa., 22.11., 19.30:	Preisschafkopf	Auf der Nutzung	Soli Herzogenaurach
So., 23.11., 10.00:	Hobby-Künstler-Markt	Vereinshaus	Freizeitheim
So., 23.11., 15.00:	Kultureller Nachmittag	Freizeitheim	Schlesische Spinnstube
So., 23.11., 17.00:	Orgelfestival 2014: Orgelkonzert Toni Rotter und Schüler	St. Magdalena	Stadt Herzogenaurach
Mo., 24.11., 17.00:	Vortrag: Denken Sie sich fit	Badgasse 4	vhs

Mo., 24.11., 19.30:	Informationsabend für Eltern von Vorschulkindern	Plonergasse 12	Kinderhort CP-Schule
Di., 25.11., 14.30:	Advent - Wir basteln Adventsgestecke	Pfarrzentrum St. Otto	Pfarrgemeinde St. Otto
Di., 25.11., 16.00:	Lesung: Heitere Geschichten aus dem Polizeialltag	Freizeitheim	Seniorenbeirat
Di., 25.11., 19.30:	Vortrag: Rückkehr der Religion auf die Bühne der Politik	Evang. Kirche	Evang.-Luth.Kirchengem.
Di., 25.11., 19.30:	Vortrag: Gewalt gegen Frauen - Was kann ich selber tun?	Von-Seckendorff-Str. 3	Zonta Herzogenaaurach
Di., 25.11., 20.00:	Vortrag: Der fränkische Marienweg	Hotel Krone	Kolpingsfamilie
Mi., 26.11., 15.00:	Erzählcafé für Senioren: Gebet	Geschw.-Beck-Saal	Evang.-Luth.Kirchengem.
Mi., 26.11., 19.00:	Vortrag: Saubere, glatte, kariesfreie Zähne mit Xylit	Freizeitheim	vhs
Mi., 26.11., 20.00:	Offener Frauentreff: Einstimmung auf den Advent	Evang. Kirche, R 3	Evang.-Luth.Kirchengem.
Do., 27.11., 7.55:	Wanderung: Ottensoos - Reichenschwand - Henfenfeld	An der Schütt	Fränkischer Albverein
Do., 27.11., 15.00:	Tanz für Senioren mit Walter Rasser	Pfarrzentrum St. Otto	Freizeitheim
Do., 27.11., 15.00:	Oase - Ökum. Gesprächskreis f. Alleinlebende, Trauernde	Evang. Kirche, R 1	Evang.-Luth.Kirchengem.
Fr., 28.11., 16.00:	Trauercafé (Offener Trauerkreis)	Erlanger Str. 14	Hospizverein e.V.
Sa., 29.11., 8.04:	Wanderung: Forchheim - Weilersbach - Forchheim	An der Schütt	Fränkischer Albverein
Sa., 29.11., 9.00:	Vortrag: Gehaltsverhandlungen	Badgasse 4	vhs
Sa., 29.11., 10.00:	Eröffnung der Krippenausstellung	St. Magdalena	Krippenfreunde H'aurach
Sa., 29.11., 11.00:	Fahrt zum Weihnachtsmarkt in Sommerhausen	An der Schütt	VdK Herzogenaaurach
Sa., 29.11., 14.00:	25-jähriges Jubiläum	M.-Luther-Kinderhaus	Evang.-Luth.Kirchengem.
Sa., 29.11., 14.00:	Tag der offenen Tür und Adventsmarkt	Lohhofer Str. 32	Montessorischule
Sa., 29.11., 19.00:	Vernissage: beflügelt	Langenzenner Str. 1	Kunst- u. Kulturverein
So., 30.11., 9.30:	Workshop: Stressabbau durch bewusstes Atmen	Badgasse 4	vhs
So., 30.11., 10.00:	Krippenausstellung (bis 18.00 Uhr)	Krypta/Marienkappelle	Krippenfreunde H'aurach
So., 30.11., 13.00:	Adventsbasar zugunsten des Kinderheims „Dom Duga“	Freizeitheim	Schutzengel gesucht e.V.
So., 30.11., 14.30:	Workshop: Tanznachmittag mit Discofox	Steggasse 8	vhs
So., 30.11., 17.00:	„Fairkleiden“ - Modenschau (bis 19.00 Uhr)	Gymnasium	Ökofestinit./Stgr.Fairtrade

1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Herzogenaaurach

Vom 24. Oktober 2014

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBl. S. 70), erlässt die Stadt Herzogenaaurach folgende 1. Änderungssatzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Herzogenaaurach (BGS-EWS) vom 25. März 2010 (Amtsblatt Nr. 13 vom 31. März 2010) wird wie folgt geändert:

Nach § 13 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

Die Gebührenschuld gemäß §§ 9 ff. ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Herzogenaaurach, 24. Oktober 2014

Dr. German Hacker, Erster Bürgermeister



Stadt
Herzogenaaurach

Wir suchen **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** in Teilzeit (45 Std. monatlich)

Reinigungskräfte (m/w).

Die Arbeitszeit ist überwiegend am Nachmittag und in den Abendstunden zu erbringen.

Zu Ihren Aufgaben gehören beispielsweise

- die tägliche Unterhaltsreinigung (z.B. des Museums, von Klassenzimmern, Sanitäranlagen, Sozialräumen und Büros, einschl. Abfallentsorgung);
- die periodische Reinigung von Fenstern, Glasfronten und Schaukästen, Türen, Fliesen, Toiletten, Schrankfronten, Teppichböden, Spezialböden und Schächten u. a. mit Reinigungsmaschinen etc.;
- die Pflege der Reinigungsgeräte.

Wir erwarten:

- eine selbstständige Bewältigung der übertragenen Aufgaben und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit;
- die Bereitschaft zu Springertätigkeiten in verschiedenen Bereichen;
- Führerscheinklasse B.

Mehrjährige Berufserfahrung im Reinigungsbereich ist von Vorteil.

Die Bezahlung erfolgt entsprechend den Bestimmungen des TVöD.

Die Arbeitszeit richtet sich nach dem Einsatzgebiet und ist zu unterschiedlichen Zeiten (derzeit vorwiegend am Nachmittag) einzubringen.

Für die ausgeschriebene Stelle bieten wir

- eine Besoldung/Vergütung entsprechend der Qualifikation und Berufserfahrung nach TVöD-VKA mit attraktiver Altersvorsorge.

Ihre vollständigen und aussagefähigen Unterlagen senden Sie bitte bis spätestens **Montag, 17. November 2014**, an die Stadt Herzogenaaurach, Personalamt, Marktplatz 11, 91074 Herzogenaaurach oder an personalamt@herzogenaaurach.de. Für Ihre Bewerbung **beachten Sie bitte** auch die **allgemeinen Hinweise** auf unserer Internetseite www.herzogenaaurach.de Rubrik Bürgerservice und Rathaus/Stellenangebote, die Bestandteil der Ausschreibung sind.

Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Herzogenaurach (Entwässerungssatzung – EWS)

Vom 24. Oktober 2014

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt die Stadt Herzogenaurach folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung).

(2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt die Stadt.

(3) Zur Entwässerungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßenrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse.

§ 2

Grundstücksbegriff, Verpflichtete

(1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.

(2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Abwasser

ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von

Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.

2. Kanäle

sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

3. Schmutzwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.

4. Mischwasserkanäle

sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

5. Regenwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.

6. Sammelkläranlage

ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

7. Grundstücksanschlüsse

sind

– bei Freispiegelkanälen:

die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht. Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßenrund.

– bei Druckentwässerung:

die Leitungen vom Kanal bis zum Abwassersammelschacht.

– bei Unterdruckentwässerung:

die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Hausanschlussschachts.

8. Grundstücksentwässerungsanlagen

sind

– bei Freispiegelkanälen:

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4). Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz

1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßenrund.

– bei Druckentwässerung:

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Abwassersammelschachts.

– bei Unterdruckentwässerung:

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Hausanschlussschacht.

9. Kontrollschacht

ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.

10. Abwassersammelschacht (bei Druckentwässerung)

ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage.

11. Hausanschlussschacht (bei Unterdruckentwässerung)

ist ein Schachtbauwerk mit einem als Vorlagebehälter dienenden Stauraum sowie einer Absaugventileinheit.

12. Messschacht

ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder die Entnahme von Abwasserproben.

13. Abwasserbehandlungsanlage

ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-)Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.

14. Fachlich geeigneter Unternehmer

ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere

– die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,

– die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,

– die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,

– die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,

– eine interne Qualitätssicherung

(Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 das anfallende Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weiter gehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Stadt.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,

1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne Weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder

2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.

(4) Die Stadt kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

(5) Unbeschadet des Abs. 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Die Stadt kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Einleitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.

(3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Be-

nutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.

(4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.

(5) Auf Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind der Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Stadt die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6

Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Sondervereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann die Stadt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8

Grundstücksanschluss

(1) Der Grundstücksanschluss wird von der Stadt hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt. Die Stadt kann, soweit der Grundstücksanschluss nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungseinrichtung ist, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, verbessert, erneuert, ändert und unterhält sowie stilllegt und beseitigt; § 9 Abs. 2 und

6 sowie §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.

(2) Die Stadt bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

(3) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.

(3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht zu errichten. Die Stadt kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. Bei Druckentwässerung oder Unterdruckentwässerung gelten Sätze 1 und 2 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschacht oder den Hausanschlusschacht durchgeführt werden kann.

(4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, kann die Stadt vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den

allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für die Stadt nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.

(5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.

(6) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Die Stadt kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

§ 10

Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Stadt folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1.000,

b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind,

c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,

d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt wird, ferner Angaben über

– Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,

– Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,

– die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,

– Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,

– die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontamination) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne müssen den bei der Stadt aufliegenden Planmustern entsprechen. Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentü-

mer und dem Planfertiger zu unterschreiben. Die Stadt kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.

(2) Die Stadt prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, erteilt die Stadt schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück; die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Stadt nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der vollständigen Planunterlagen ihre Zustimmung schriftlich verweigert. Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt die Stadt dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen bei der Stadt; Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist oder als erteilt gilt. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 kann die Stadt Ausnahmen zulassen.

§ 11

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Stadt ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage vor Verdeckung der Leitungen auf satzungsgemäße Errichtung und vor ihrer Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Dies gilt nicht, soweit die Stadt die Prüfungen selbst vornimmt; sie hat dies

vorher anzukündigen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Werden die Leitungen vor Durchführung der Prüfung auf satzungsgemäße Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage verdeckt, sind sie auf Anordnung der Stadt freizulegen.

(4) Soweit die Stadt die Prüfungen nicht selbst vornimmt, hat der Grundstückseigentümer der Stadt die Bestätigungen nach Abs. 3 vor Verdeckung der Leitungen und vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage unaufgefordert vorzulegen. Die Stadt kann die Verdeckung der Leitungen oder die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb eines Monats nach Vorlage der Bestätigungen oder unverzüglich nach Prüfung durch die Stadt schriftlich untersagen. In diesem Fall setzt die Stadt dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Gründe für die Untersagung eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung der Mängel; Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 gelten entsprechend.

(5) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2, die Bestätigungen des fachlich geeigneten Unternehmers oder die Prüfung durch die Stadt befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

(6) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese in ihrem Umfange die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 3 und Abs. 4.

§ 12

Überwachung

(1) Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen, die an Misch- oder Schmutzwasserkanäle angeschlossen sind, in Abständen von jeweils 20 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen; für Anlagen in Wasserschutzgebieten bleiben die Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung unberührt. Der Grundstückseigentümer hat der Stadt die Bestätigung innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Prüfung unaufgefordert vorzulegen. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich

beseitigen zu lassen. Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von zwei Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen; Satz 2 gilt entsprechend. Die Frist für die Nachprüfung kann auf Antrag verlängert werden.

(2) Für nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 Abs. 1 und 2 BayWG für Kleinkläranlagen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen unverzüglich der Stadt anzuzeigen.

(4) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann die Stadt den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung der Stadt vorgelegt werden.

(5) Unbeschadet der Abs. 1 bis 4 ist die Stadt befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn sie die Stadt nicht selbst unterhält. Die Stadt kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt. Führt die Stadt aufgrund der Sätze 1 oder 2 eine Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Messschächte oder der vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse auf Mängelfreiheit durch, beginnt die Frist nach Abs. 1 Satz 1 mit Abschluss der Prüfung durch die Stadt neu zu laufen.

(6) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 5 gelten auch für den Benutzer des Grundstücks.

§ 13

Stillegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungs-

einrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird. § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 14

Einleiten in die Kanäle

(1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden.

(2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden darf, bestimmt die Stadt.

§ 15

Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

(1) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die landwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlamm erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. brennbare, entzündliche oder explosionsfähige Stoffe wie Benzin oder Öl,
2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
3. radioaktive Stoffe,
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
6. Grund- und Quellwasser,
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungs-

anlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,

10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind

– unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;

– Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Stadt in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 oder 4 zugelassen hat;

– Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.

11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,

– von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,

– das wärmer als +35 °C ist,

– das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,

– das aufschwimmende Öle und Fette enthält,

– das als Kühlwasser benutzt worden ist.

12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln,

13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.

(3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Satz 2 zweiter Spiegelstrich werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt.

(4) Über Abs. 3 hinaus kann die Stadt in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Stadt erteilten wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.

(5) Die Stadt kann die Einleitungsbe-

dingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Stadt kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(6) Die Stadt kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. In diesem Fall hat er der Stadt eine Beschreibung mit Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen.

(7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Stadt über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.

(8) Besondere Vereinbarungen zwischen der Stadt und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Abs. 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.

(9) Wenn Stoffe im Sinn des Abs. 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies der Stadt sofort anzuzeigen.

§ 16

Abscheider

Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin, Öle oder Fette) mit abgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Die Stadt kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17

Untersuchung des Abwassers

(1) Die Stadt kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzulei-

tenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmals Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.

(2) Die Stadt kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse der Stadt vorgelegt werden. Die Stadt kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

§ 18

Haftung

(1) Die Stadt haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

(2) Die Stadt haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Stadt für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19

Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen

einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Einrichtungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20

Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Stadt zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Ge-

meindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 4 Sätze 1 und 3, § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 15 Abs. 9, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,

2. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der Stadt mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,

3. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 vorlegt,

4. entgegen § 11 Abs. 3, Abs. 4 Sätze 1 und 3 vor Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch einen fachlich geeigneten Unternehmer oder vor Vorlage von dessen Bestätigung oder vor Prüfung durch die Stadt die Leitungen verdeckt oder einer Untersagung der Stadt nach § 11 Abs. 4 Satz 2 zuwiderhandelt,

5. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt,

6. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,

7. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Stadt nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitstatbestände bleiben unberührt.

§ 22

Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.03.2010 außer Kraft.

Herzogenaurach, 24. Oktober 2014
Dr. German Hacker, Erster Bürgermeister

- Anzeige -

Infoveranstaltung der Montessori-Schule „Leistung ohne Notendruck und Übertritt an weiterführende Sekundarstufen“

Die Montessori-Schule Herzogenaurach lädt die Eltern der Erstklässler 2015 und andere interessierte Eltern am 3. November 2014 um 19.30 Uhr zur Informationsveranstaltung „Leistung ohne Notendruck und Übertritt an weiterführende Schulen“ ein. Grundlage der Montessori-Pädagogik ist ein Leistungsverständnis, das den ganzen Menschen einbezieht.

Von daher unterstützen die Pädagogen die Schüler, ihre Interessen und Stärken zu entdecken sowie ihre Fähigkeiten zu erweitern und zu entwickeln. Die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes wird dabei als gleichwertig angesehen. Neben grundlegenden Informationen zur Arbeit in der Montessori-Schule wird eine informative Reise durch das bayerische Schulsystem erfolgen. Weitere Informationen zur Montessori-Pädagogik sowie einen Überblick zu den Veranstaltungen erhalten Interessierte unter www.montessorischule-herzogenaurach.de.



Wir suchen zur Unterstützung der Hausmeister für verschiedene Gebäude zum 1. März 2015

eine/n Hausmeisterspringer/in

Zum **Aufgabengebiet** gehören u. a.

- die fachliche Mitwirkung, Organisation und Koordination der anfallenden Tätigkeiten in verschiedenen Gewerken;
- Instandhaltungs-, Reparaturarbeiten und Übernahme der Verkehrssicherungspflicht;
- die Betreuung der Sporthallen;
- die Mitwirkung bei der Pflege der Außenanlagen.

Die Bereitschaft zum Einsatz des eigenen Kraftfahrzeugs bei Kostenerstattung und zu einem wechselnden Dienst wird vorausgesetzt. Die Arbeitszeiten sind im Vertretungsfall auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten und am Wochenende zu erbringen. Die Übernahme von Rufbereitschaftsdienst wird vorausgesetzt.

Wir erwarten:

- eine abgeschlossene handwerkliche Ausbildung z.B. als Elektriker, Installateur oder Schlosser, vorzugsweise mit langjähriger Berufserfahrung im Bereich der Gebäudebewirtschaftung;
- ein ausgeprägtes Organisationsvermögen (alle anfallenden Arbeiten sind vorausschauend zu planen und konsequent und sorgfältig durchzuführen).

Erwartet werden auch ein höflicher Umgang und die Kooperationsbereitschaft mit den Fachbereichen, der Schulleitung, dem Schulkollegium, den Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten und anderen Benutzerinnen und Benutzern aller Gebäude sowie eine übergreifende Zusammenarbeit mit dem Sachgebiet für Gebäudewirtschaft.

Eine zügige, selbstständige und eigenverantwortliche Arbeitsweise, teamorientiertes und flexibles Arbeitsverhalten werden ebenso wie Konflikt- und Kritikfähigkeit vorausgesetzt.

Neben der rein fachlichen Qualifikation sind gute Kenntnisse der Kommune, ihrer Objekte und Objektnutzer von Vorteil.

Für die unbefristete Stelle bieten wir eine Vergütung entsprechend der Qualifikation und Berufserfahrung nach TVöD-VKA und eine attraktive betriebliche Altersvorsorge.

Ihre vollständigen und aussagefähigen Unterlagen senden Sie bitte bis spätestens **Montag, 17. November 2014**, an die Stadt Herzogenaurach, Personalamt, Marktplatz 11, 91074 Herzogenaurach oder an personalamt@herzogenaurach.de. Für Ihre Bewerbung **beachten Sie bitte** auch die **allgemeinen Hinweise** auf unserer Internetseite www.herzogenaurach.de Rubrik Bürgerservice und Rathaus/ Stellenangebote, die Bestandteil der Ausschreibung sind.



Ablesung Jahresverbrauchsabrechnung 2014

In der Zeit vom 3.11. bis 29.11.2014 führt die Herzo Werke GmbH die Zählerablesungen für die Jahresverbrauchsabrechnung 2014 der Bereiche Strom, Erdgas, Trinkwasser und Fernwärme im Stadtgebiet Herzogenaurach durch. Nachablesungen sind bis Mitte Dezember 2014 möglich. Das Ablesepersonal der Herzo Werke GmbH wird sich durch einen Firmenausweis entsprechend ausweisen.

Es werden alle Zähler, die sich im Eigentum des Netzes der Herzo Werke GmbH befinden, abgelesen. Das gilt auch für Kunden, die von einem fremden Lieferanten versorgt werden. Die Kunden werden gebeten darauf zu achten, dass die Messeinrichtungen möglichst gut zugänglich sind.

Abgelesen wird **montags bis freitags von 9:00 bis 19:00 Uhr sowie samstags von 9:00 bis 16:00 Uhr**.

Neue Störungsrufnummern der Herzo Werke und der Herzo Media

Zum 1. Dezember 2014 führen die Herzo Werke fünf neue Rufnummern ein, unter denen der Bereitschaftsdienst wie bisher rund um die Uhr, auch an Wochenenden und Feiertagen, erreichbar ist. Für jedes Versorgungsmedium wurde eine eigene Durchwahlnummer eingerichtet, um die Störungsmeldungen noch schneller und gezielter bearbeiten zu können.

bei Störung der Erdgasversorgung (z. B. Gasgeruch)	09132 / 904-53
bei Störung der Trinkwasserversorgung (z. B. Wasserrohrbruch)	09132 / 904-54
bei Störung der Stromversorgung	09132 / 904-55
bei Störung der Fernwärmeversorgung	09132 / 904-56
bei Störung der Telekommunikationsdienste der Herzo Media (Telefonie, TV, Internet) Störungsannahme bis 20:00 Uhr	09132 / 904-57

Ab 1. November 2014 gelten neue Preisgleitformeln für den Fernwärmebezug.

Die Herzo Werke GmbH informiert über eine wesentliche Änderung in den Vertragskonditionen für den Fernwärmebezug.

Warum muss die Preisgleitformel angepasst werden?

In der bisher gültigen Formel für den Arbeitspreis werden die Erdgastarife S1 bzw. HERZOgas zur Berechnung von Preisänderungen herangezogen. Seit 1. Januar 2013 wird jedoch für die Wärmeerzeugung nicht mehr ausschließlich Erdgas, sondern zu einem hohen Anteil Biomethan eingesetzt. Durch den Einsatz von Biomethan bildet die Formel nicht mehr die realen Gegebenheiten ab und auf Grundlage von § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV ist eine Anpassung der Preisgleitformel erforderlich. Um auch den rechtlichen Anforderungen zu genügen, muss die Formel für den Kunden transparent sein und die verwendeten Indizes neben den Gestehungskosten auch ein Marktelement beinhalten.

Welche Indizes werden für die neue Formel herangezogen?

Die Preise für Biomethan sind an die Produktionskosten der eingesetzten landwirtschaftlichen Substrate wie Mais, Grünschnitt etc. geknüpft. Diese Produktionskosten setzen sich vorrangig aus Kosten für Treibstoffe oder Kunstdünger auf Erdbasis zusammen. Der HEL-Index (Preise für leichtes Heizöl) erfüllt die Anforderungen nach Transparenz und Abbildung der Kostenentwicklung optimal.

Der Erdgas-Index für die Abgabe an private Haushalte ist in der neuen Preisgleitformel das Marktelement und bildet die Entwicklung der Heizkosten für eine alternative Beheizung ab.

Beide Indizes erfüllen die rechtliche Forderung nach Transparenz und sind für unsere Kunden frei zugänglich, da sie vom Statistischen Bundesamt regelmäßig veröffentlicht werden.

Wie lauten die neuen Preisgleitformeln?

Formel für den Arbeitspreis:
$$AP_1 = AP_0 \times \left(0,5 \times \frac{Erdgas_1}{67,50 \text{ €/MWh}} + 0,5 \times \frac{HEL_1}{67,92 \text{ €/MWh}} \right)$$

AP ₁ =	Neuer Arbeitspreis zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt
AP ₀ =	Basis Arbeitspreis zum Zeitpunkt 01.11.2014
0,5 =	Faktor für die Gewichtung des Marktelements Erdgas und des Kostenelements Heizöl
Erdgas ₁ =	Erdgas-Index für die Abgabe an private Haushalte zum Änderungszeitpunkt. Zur Berechnung des für die Preisänderung zum 1. Oktober gültigen Erdgas ₁ -Wertes wird der Durchschnittswert aus den beiden Halbjahreswerten des Vorjahres herangezogen.
67,50 €/MWh =	Erdgas Stand 1. Oktober 2014
HEL ₁ =	Index für leichtes Heizöl (Rheinschiene) zum Änderungszeitpunkt. Zur Berechnung des für die Preisänderung zum 1. Oktober gültigen HEL ₁ -Wertes wird der Durchschnittswert der zurückliegenden zwölf Monate von Juli bis August des Vorjahres herangezogen.
67,92 €/MWh =	HEL Stand 1. Oktober 2014

Wo sind die Indizes zu finden?

Beide Indizes werden vom Statistischen Bundesamt periodisch veröffentlicht und sind frei zugänglich. Die Indizes für HEL₁ (leichtes Heizöl) finden Sie unter:

<https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Preise/Erzeugerpreise/ErzeugerpreisePreisreiheHeizoeel.html>

Die jeweiligen Monatswerte sind in folgender PDF- oder EXCEL-Datei abgebildet: „Lange Preisreihen für Leichtes und Schweres Heizöl, Motorenbenzin und Dieselmotorenkraftstoff“ Preise für leichtes Heizöl nach ausgewählten Marktorten bei Lieferung in Tankkraftwagen an Verbraucher, 40 - 50 hl pro Auftrag, frei Verbraucher. Als Marktort werden die Werte der „Rheinschiene“ herangezogen

Die Indizes für Erdgas₁ finden Sie unter:

https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Preise/Energiepreise/EnergiepreisentwicklungXLS_5619001.html

Die jeweiligen Monatswerte sind in folgender PDF- oder EXCEL-Datei abgebildet: „Daten zur Energiepreisentwicklung - Lange Reihen“ 5.3.2 Erdgas; Abgabe an Private Haushalte – Tabelle Deutschland

Formel für den Leistungspreis:
$$LP_1 = LP_0 \times \left(0,8 \times \frac{Lohn_1}{2.271,09 \text{ €/Monat}} + 0,2 \right)$$

Die Preisanpassung des Leistungspreises orientiert sich an den verbrauchsunabhängigen Kosten für Erzeugungs- und Leitungsanlagen sowie den Personalkosten für das Betriebspersonal. Zur Ermittlung des Faktors Lohn₁ wird der Lohn des Tarifvertrages TV-V für Versorgungsunternehmen in der Entgeltgruppe 4, Stufe 1, herangezogen. Der Leistungspreis (LP) ändert sich zu 80% entsprechend der Kostenentwicklung der Löhne. 20 % bleiben konstant.

LP₁ = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Leistungspreis

LP₀ = der gültige Basis-Leistungspreis

Lohn₁ = zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültiger, neuer Lohn

2.271,09 €/Monat = zum 1. Oktober 2014 gültiger Basislohn

Den Tariflohn für TV-V Entgeltgruppe 4 / Stufe 1, finden Sie unter: <http://oeffentlicher-dienst.info/tv-v/>

Formel für den Verrechnungspreis
$$VP_1 = VP_0 \times \left(0,6 \times \frac{Lohn_1}{2.271,09 \text{ €/Monat}} + 0,4 \right)$$

Die Preisanpassung des Verrechnungspreises orientiert sich an den verbrauchsunabhängigen Kosten für die Messung, Ablesung und Abrechnung. Zur Ermittlung des Faktors Lohn₁ wird der vereinbarte Lohn des Tarifvertrages TV-V für Versorgungsunternehmen in der Entgeltgruppe 4, Stufe 1, herangezogen. Der Verrechnungspreis (VP) ändert sich zu 60% entsprechend der Kostenentwicklung der Löhne. 40 % bleiben konstant.

VP₁ = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Verrechnungspreis

VP₀ = der gültige Basis-Verrechnungspreis

Lohn₁ = zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültiger, neuer Lohn

2.271,09 €/Monat = zum 1. Oktober 2014 gültiger Basislohn

Wann werden die Preise angepasst?

Die Arbeits-, Leistungs- und Verrechnungspreise sind für ein Jahr gültig und werden jeweils zum 1. Oktober angepasst.

Auf die so ermittelten Preise wird die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe (derzeit 19 %) erhoben.

Bericht über die Stadtratssitzung vom 23. Oktober 2014

Flächennutzungsplanänderung im Abschnitt 10 „Herzo Base – Gewerbegebiet World of Sports – Nordwest“, Bebauungsplan Nr. 56 „Herzo Base – Gewerbegebiet World of Sports Nordwest“, Flächennutzungsplanänderung im Abschnitt 11 „Herzo Base – Gewerbegebiet World of Sports Südost“ und Bebauungsplan Nr. 57 „Herzo Base – Gewerbegebiet World of Sports Südost“

Die vier Gruppen von Tagesordnungspunkten betreffen die Erweiterung des Firmengeländes World of Sports der adidas AG, Herzo Base.

Bei den Tagesordnungspunkten wurden die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach §3 Abs.1 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs.1 BauGB erörtert.

Bei den beiden Flächennutzungsplanänderungen (Abschnitte 10 und 11) und den beiden Bebauungsplänen (Nr. 56 und Nr. 57) wurden zusätzlich jeweils die Billigung und die Öffentliche Auslegung beschlossen.

Vor der Behandlung der eigentlichen Eingaben erkundigte sich Stadtrat Christian Polster (CSU) nach dem Stand im Verfahren. Er wolle vermeiden, so begründete er seine Frage, dass die Infrastruktur später fertig werde als der Rest im gesamten Bebauungsgebiet.

Erster Bürgermeister Dr. German Hacker erläuterte, dass dies nicht so sei und man darauf achte, dass die Planungen und der Bau eines Abbiegestreifens an der Nord-Ost-Seite der Kreuzung Straße Zum Flughafen/Hans-Ort-Ring sowie der Kreisverkehr, der einmal die Kreuzung auf Höhe des Recyclinghofes ersetzen wird, vor den Bautätigkeiten für die zur Debatte stehenden potentiellen Entwicklungsflächen stattfinden.

Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Bedenken, Einwendungen und fachlichen Informationen werden von der Verwaltung zum Teil berücksichtigt, zum Teil zur Kenntnis genommen oder auch als unzutreffend zurückgewiesen.

Die zugehörigen Verwaltungsvorlagen hinsichtlich des Umgangs mit den einzelnen Eingaben sowie die Beschlüsse zur Billigung und öffentlichen Auslegung wurden ebenfalls durchweg einstimmig angenommen.

Änderung Flächennutzungsplan - Nr. 12 „Sportplatz Hammerbach – Lohäcker“

Erster Bürgermeister Dr. German Hacker erläuterte, dass mit diesem Feststellungsbeschluss bzw. dessen Rechtskraft der Ausbau des öffentlichen Bolzplatzes mit Toren und Fangzäunen beginnen könne, so dass dieser zur Saison 2015 beispielbar sein werde.

Einstimmig folgten die Stadträte den Beschlussvorschlägen der Verwaltung.

Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Bedenken, Einwendungen und fachlichen Informationen werden von der Verwaltung zum Teil berücksichtigt, zum Teil zur Kenntnis genommen oder als unzutreffend zurückgewiesen.

Die Verwaltungsvorlagen hinsichtlich des Umgangs mit den einzelnen Eingaben wurden ebenso einstimmig angenommen wie die Feststellung des Flächennutzungsplanes.

Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Herzogenaurach

Die Satzung beinhalte formale Änderungen, die vom Innenministerium in einer Mustersatzung vorgeschlagen wurden und weitestgehend übernommen werden, erläuterte Bürgermeister Dr. German Hacker.

Der Stadtrat folgte dem Beschlussvorschlag einstimmig. (Die Satzung wird in diesem Amtsblatt S. 298 veröffentlicht.)

Stadtentwässerung Herzogenaurach – Abwassergebührenauskalkulation für 2010 bis 2013 und Vorkalkulation für 2014 bis 2017

Die Kalkulationen beider Zeiträume zeige, dass die Gebühren auch für den 4-Jahres-Zeitraum 2014 bis einschließlich 2017 konstant gehalten werden können, führte Erster Bürgermeister Dr. German Hacker aus. Der besondere Dank für diese genaue Kalkulation gelte vor allem Sören Bischoff, dem stellvertretenden Kämmerer und kaufmännischen Leiter der Stadtentwässerung Herzogenaurach (SEH), der für diese Kalkulationen verantwortlich sei.

Diesem Dank schlossen sich die Stadträte Curd Blank (SPD), Bernhard Schwab (CSU) und Retta Müller-Schimmel (Bündnis '90/DIE GRÜNEN) an.

Anfrage der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen: Maßnahmen für die Zukunft um die Situation der Ein- und Auspendler mit öffentlichen Verkehrsmitteln in der Stadt Herzogenaurach zu verbessern

Maximilian Maydt (Bündnis '90/DIE GRÜNEN) bezog sich auf eine IHK-Umfrage nach der Herzogenaurach ein sehr guter Standort, jedoch schlecht an das öffentliche Verkehrsnetz angebunden sei. Die Fraktion der Grünen wolle nun wissen, wie diesem Problem entgegengetreten werden solle, da die Umsetzung der Stadtumlandbahn noch dauern werde.

Erster Bürgermeister Dr. Hacker erläuterte die Anfrage umfassend und wies darauf hin, dass permanent jede Rückmeldung bzw. jeder Verbesserungsvorschlag an die betreffenden Stellen weitergegeben werde. So wurde auch eine Taktverdichtung zum 31. März 2014 bei der Linie 200 vorgenommen, die aus den Rückmeldungen von Pendlern bzw. der großen Arbeitgeber sowie von Bürgern zu Stande kam. Weiterhin strebe man mittelfristig an, die Verbindung nach Nürnberg Thon/Wegfeld über den S-Bahn-Halt „Paul-Gossen-Str.“ mit einem Bus zu befahren. Hierzu hätten bereits Beratungen stattgefunden und man habe sich aus fachlicher Sicht auf eine Linienführung geeinigt. Sie setzt sich aus Teilen der heutigen Linien 30, 289 und 200 zusammen. Solch eine dann von einem Bus ohne Halt zu befahrende Linie müsse jedoch in eine neue Ausschreibung mit aufgenommen werden, welche frühestens 2017 zum Betrieb führen könne. Auf die Frage, wie Unternehmen heute bereits ihre Mitarbeiter bei der ÖPNV-Nutzung unterstützen, berichtete der Bürgermeister, dass vereinzelt bereits Fahrtkostenzuschüsse, z.B. bezogen auf das so genannte „Jobticket“ Nürnberg-Herzogenaurach, zwischen 50 und 100 Prozent gezahlt würden. Ein regelmäßiger Austausch zwischen der Stadt und den Unternehmen über die Verkehrsentwicklungen finde ebenfalls statt.

Dr. Hacker erläuterte weiterhin, dass die Anbindung der Herzo Base bei dem absehbaren Wachstum des Ortsteils weiter verbessert werden solle. Martin Messmer von der Herzo Bäder- und Verkehrs GmbH sei bereits mit dem Problem vertraut und plane das Liniennetz, das dann ein weiteres Fahrzeug erfordere, neu. Retta Müller-Schimmel und Maximilian Maydt bedankten sich für die ausführliche Antwort.



Notrufe und Notdienste

Emergency services
Services d'urgence et d'accident



Polizei **Tel. 110**
Police
Police



Feuerwehr **Tel. 112**
Fire department
Sapeurs-pompiers



Notarzt und Rettungsdienst **Tel. 112**
Krankentransport **Tel. 19222**
Doctor on emergency call / Médecin d'urgence



Giftnotruf Berlin **Tel. 030/19240**
Poison emergency number, Berlin
Centre antipoison de Berlin



Ärztlicher Notdienst **Tel. 116117**
(bundesweit gebührenfrei)
Emergency medical service/Permanence médicale



Notdienste der HerzoWerke **Tel. 90450**
Stand-by duty, HerzoWerke
Service d'urgence, HerzoWerke

Erreichbarkeit:

Mo., Di. und Do. 18.00 - 8.00 Uhr am Folgetag;
Mi. 13.00 - Do. 8.00 Uhr; Fr. 18.00 - Mo. 8.00 Uhr.
Vom Vorabend eines Feiertages 18.00 Uhr bis zum nachfolgenden Werktag 8.00 Uhr.

Strom, Gas, Wasser, Fernwärme

Herzo Werke GmbH: **Tel. 90450**
Kabelfernsehen (täglich von 8.00 bis 20.00 Uhr)
Herzo Media GmbH & Co.KG: **Tel. 90450**



Zahnärztlicher Notdienst
Dentist on duty / Dentiste de garde
Sprechzeiten: 10.00 - 12.00 u. 18.00 - 19.00 Uhr

Samstag/Sonntag, 1./2. November 2014: Markus Mickoleit,
Schulstr. 2a, Wachenroth, Tel. 09548/981790
www.notdienst-zahn.de

- Anzeige-

BRK bittet um Blutspenden

Nächster Blutspendetermin am Montag, 3. November 2014, von 16.30 bis 20.30 Uhr im BRK-Heim, Schillerstraße 4.

- Anzeige -

Spielzeugbasar

Spielzeugbasar am 7./8. November 2014 im Martin-Luther-Haus. Annahme am Freitag, 7. November 2014, von 8.30 - 17.30 Uhr, Verkauf am Samstag, 8. November 2014, von 8.30 - 11.00 Uhr. Weitere Informationen unter www.basarinfo.de.



Apothekennotdienst
Pharmacies on duty
Pharmacie de garde

Die Dienstbereitschaft beginnt morgens um 8.00 Uhr und endet am darauf folgenden Tag um 8.00 Uhr.

Do., 30.10.: Lohhof-Apotheke, Schützengraben 62, Tel. 63283
Fr., 31.10.: Sonnen-Apotheke, Hauptstraße 26, Tel. 5019
Sa., 1.11.: Stadt-Apotheke, Hauptstraße 36, Tel. 8000
So., 2.11.: Sternen-Apotheke, Niederdorfer Hauptstr. 25, Tel. 7384083

Mo., 3.11.: Apotheke am HerzogsPark, Haydnstr. 23, Tel. 7384010

Di., 4.11.: Apotheke am Markt, Kirchenplatz 1, Tel. 3434
Mi., 5.11.: Beyschlag'sche Apotheke, Hauptstr. 31, Tel. 3012
Do., 6.11.: Herz-Apotheke, Ohmstr. 6, Tel. 7415959
Fr., 7.11.: Kloster-Apotheke, Münchaurach, Königstr. 10, Tel. 62982

Agenda-21-Arbeitskreises „Mobilität und Verkehr“

Nächstes Treffen am Dienstag, 4. November 2014, um 15.00 Uhr, im Freizeitheim.

Themen: AGFK-Auszeichnung, Projektgruppe Parken, umweltfreundlich zur Schule, Sonstiges.



Feste-Kalender der Metropolregion Nürnberg

In der Metropolregion Nürnberg wird gerne gefeiert, wie der erste Feste-Kalender zeigt, der am 31. Oktober 2014 in Halle 6 am Gemeinschaftsstand von Original Regional bei der Consumenta vorgestellt wird. Städte und Landkreise haben je fünf Events für den Kalender gemeldet. Der Kalender ist kostenfrei ab Mitte November im Rathaus erhältlich.

Bürgerbüro: Abholung beantragter Dokumente

Folgende Dokumente können im Bürgerbüro abgeholt werden:
Personalausweise, die vom 7. - 17. Oktober 2014 beantragt worden sind, Reisepässe, die vom 10. - 17. und am 21. Oktober 2014 beantragt worden sind. Auskünfte unter Tel. 09132/901-176.

Herzlichen Glückwunsch!

An dieser Stelle wurde aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Änderung gegenüber der Druckversion vorgenommen. Der amtliche Teil des Amtsblattes ist unverändert.

Beratung für pflegende Angehörige

Sprechstunde des ASB Erlangen-Höchstadt jeden Donnerstag von 15.00 - 18.00 Uhr, im Rathaus, 1. OG, Zi. 27, Tel. 901-261.



Herausgeber: Stadt Herzogenaurach - Verantwortlich: Dr. German Hacker, Erster Bürgermeister
Redaktion: Helmut Biehler, Gisela Kleyer, Verena Narriman, Tel. 901-122, Fax 901-129, www.herzogenaurach.de
Druck: mandelkow GmbH, Tel. 78330